

§ 8 BekfAusbVO

BekfAusbVO - Bekleidungsfertiger-Ausbildungsordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. 1. Werkstoffe,
 2. 2. Arbeitsverfahren,
 3. 3. Werkzeuge, Geräte und Maschinen.
1. (2) Die Prüfung im Gegenstand Fachkunde kann in programmierter Form mit Fragebögen abgenommen werden.
In diesem Fall sind aus jedem Bereich sechs Aufgaben zu stellen.
2. (3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 40 Minuten durchgeführt werden können.
3. (4) Die Prüfung ist nach 60 Minuten zu beenden.

In Kraft seit 01.09.1997 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at